



F r a g e p u n k t e ,

welche, zu Begründung der Aufnahmegesuche, ins Gebrochene geschrieben, auf der gegenüberstehenden Seite zu beantworten sind.

I. In Hinsicht auf die besonderen Lebensverhältnisse der zur
Versorgung empfohlenen Kinder, und der Lebensumstände ihrer
Aeltern und Angehörigen.

1.) Wer die Aeltern der zur Waisenversorgung verbetenen Kinder gewesen, und wie sie geheißen?

2.) Ob Weibe, oder nur der Vater oder die Mutter derselben gestorben?

3.) In welchen Vermögensverhältnissen dieselben zur Zeit ihres Ablebens sich befunden?

4.) Ob, wenn die Aeltern noch am Leben wären, andre, und welche Ursachen vorhanden sind, welche den Aeltern, oder dem ~~den~~ andern Überlebenden, die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder unmöglich machen?

5.) Ob Verwandte in aufsteigender Linie vorhanden sind, denen die Pflicht, für solche verlassene Kinder zu sorgen, rechtlicher Weise obliegen würde, und wie deren Vermögensverhältnisse beschaffen sind?

6.) Oder ob Verwandte in den Nebenlinien vorhanden sind, von denen die Erfüllung dieser Pflicht billiger Weise erwartet werden kann; auch in welchen Vermögensverhältnissen dieselben sich befinden?

Zu bemerken: Bei den Nummern 5. und 6. sind die Namen, das Geschlecht, das Alter, der Wohnort, und insbesondere bei Nummer 6. der Grad der Verwandtschaft, auch ob und wie viel eigne, der Erziehung noch bedürftige Kinder dieselben haben? genau anzugeben.

7.) Wie groß die Zahl der Kinder, welche entweder durch den Tod ihrer Aeltern, oder eines derselben (Fragepunkt 2.), oder durch andre Ursachen (Fragepunkt 4.) der älteren Vorsorge beraubt worden sind?

Zu bemerken: Hier ist jedes Kind, mit Erwähnung der Geschlechter, der Vor- und Zunamen, und des Alters genau anzugeben; von denjenigen Kindern insbesondere, um deren Aufnahme gebeten wird, sind die Taufzeugnisse beizufügen; sind sämtliche Hinterlassene, oder der Versorgung sonst bedürftige Kinder, in einer und derselben Kirche getauft worden, so sind die Taufzeugnisse auf diese gesammten Kinder ohne Unterschied zu erstrecken.

8.) Ob den zur Versorgung empfohlenen Kindern, oder deren Geschwistern, irgend ein Erbtheil zugefallen, oder ob sie künftig, und von wem sie solches zu erwarten haben?